



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. März 2017
(OR. en)

7173/17

EF 43
ECOFIN 194

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 121 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Marktentwicklungen, die eine Inanspruchnahme von Artikel 459 CRR erforderlich machen könnten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 121 final.

Anl.: COM(2017) 121 final



Brüssel, den 8.3.2017
COM(2017) 121 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Marktentwicklungen, die eine Inanspruchnahme von Artikel 459 CRR erforderlich
machen könnten**

Marktentwicklungen, die eine Inanspruchnahme von Artikel 459 der Eigenkapitalverordnung (CRR) erforderlich machen könnten

Der vorliegende Bericht dient der Information des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktentwicklungen im vergangenen Jahr, die eine Inanspruchnahme von Artikel 459 der Eigenkapitalverordnung (CRR)¹ erforderlich machen könnten. Er basiert auf einer Bewertung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB).²

1. HINTERGRUND

Artikel 459 CRR sieht vor, dass die Kommission mit Unterstützung des ESRB dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich einen Bericht über Marktentwicklungen übermittelt, die die Inanspruchnahme dieses Artikels erforderlich machen könnten. Gemäß Artikel 459 CRR kann die Kommission unter bestimmten Bedingungen und insbesondere auf Empfehlung oder nach Stellungnahme des ESRB oder der EBA für einen Zeitraum von einem Jahr strengere Anforderungen für die Höhe der Eigenmittel der Banken, für Großkredite und für die Offenlegung festlegen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Maßnahmen notwendig sind, um auf aus Marktentwicklungen resultierende Veränderungen der Intensität der Risiken auf Ebene der Mikro- und der Makroaufsicht in der Union oder außerhalb der Union, wenn davon alle Mitgliedstaaten betroffen sind, zu reagieren, und die Instrumente der CRR/CRD IV nicht ausreichen, um diese Risiken anzugehen.

2. SCHLUSSEFOLGERUNG UND KÜNFTIGES VORGEHEN

Die Europäische Kommission hat noch keine Umstände ausgemacht, die eine Inanspruchnahme von Artikel 459 CRR rechtfertigen würden, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass dieser Artikel lediglich strengere Maßnahmen vorsieht, die anderen Instrumente der CRR/CRD IV Vorrang haben und Maßnahmen nach Artikel 459 CRR nur dann festgelegt werden können, wenn alle Mitgliedstaaten von den jeweiligen Marktentwicklungen betroffen sind. Übereinstimmend mit dieser Bewertung haben weder der ESRB noch die EBA der Kommission empfohlen, gegenwärtig Maßnahmen nach Artikel 459 CRR zu ergreifen.

Die Kommission wird weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB Marktentwicklungen innerhalb bzw. außerhalb der Union beobachten, die eine Inanspruchnahme dieses Artikels erforderlich machen könnten.

3. ANALYSE

3.1. Allgemeiner Überblick

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Finanzsystem in der EU im vergangenen Jahr keine Anzeichen aufgewiesen hat, die Maßnahmen nach Artikel 459 CRR

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

² Die Bewertung des ESRB vom 2. Mai 2016 findet sich unter: https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/other/20160502_letter_md.en.pdf?90e22809ce71729e2d5902d9aa7dbf46. Darüber hinaus basiert der vorliegende Bericht auch auf den Wirtschaftsprognosen der Europäischen Kommission und den Analysen der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und des Internationalen Währungsfonds.

rechtfertigen würden. Insbesondere ist keine kreditgetriebene Überhitzung der Wirtschaft feststellbar. Zwar ist der Grad der Fremdfinanzierung in der Wirtschaft sowohl nach historischen als auch nach internationalen Maßstäben hoch, steigt jedoch nicht weiter an, und es gibt keine Belege für eine zunehmende Verschuldung im Bankensektor. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich fortsetzen.

Die EU-Wirtschaft verzeichnet derzeit ein verhaltenes Wachstum, sodass das Risiko einer Überhitzung der Wirtschaft begrenzt ist. Nach der aktuellen Prognose der Kommission wird das Wachstum des realen BIP in der EU und im Euro-Währungsgebiet 2016 und 2017 unter 2 % liegen. Die Produktionslücke wird negativ bleiben und die Verbraucherpreisinflation dürfte sich weiter unterhalb des Schwellenwerts von 2 % bewegen, der laut EZB Preisstabilität gewährleistet. Den niedrigen Inflationsraten und dem verhaltenen Wachstum entsprechend haben die Zentralbankzinssätze Tiefststände erreicht. Dies hat zusammen mit dem Ankauf von Vermögenswerten durch Zentralbanken zu niedrigen Zinsen auf den Anleihe- und Kreditmärkten geführt. Trotz der niedrigen Zinsen steigt die Verschuldung von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Haushalten im Verhältnis zum BIP in den meisten EU-Mitgliedstaaten nicht an und dürfte sich rückläufig entwickeln, sobald die Konjunktur anzieht. Vor dem Hintergrund des derzeit gedämpften Wachstums dürfte die Kreditnachfrage keine übermäßige Verschuldung im Finanzsektor bewirken. Es ist unwahrscheinlich, dass externe Entwicklungen kurzfristig Überhitzungsdruck in der EU-Wirtschaft verursachen, da das Wachstum des weltweiten BIP und des Welthandels voraussichtlich deutlich hinter langfristigen Trends zurückbleiben wird. Durch den Ausgang des Referendums im Vereinigten Königreich über die EU-Mitgliedschaft des Landes hat sich die Unsicherheit (dem Baker-Bloom-Index zufolge) signifikant erhöht, es sind weitere Abwärtsrisiken für die Wachstumsaussichten der EU-Wirtschaft entstanden, und die Bereitschaft zahlreicher Akteure, sich stärker zu verschulden, könnte möglicherweise abnehmen. Im Bankensektor, der das Rückgrat des EU-Finanzsystems darstellt, ist kein Anstieg der Verschuldung auszumachen. Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten der Banken konnten im Laufe des Jahres 2015 erhöht werden und blieben den vorläufigen Daten der EBA zufolge während des Jahres 2016 relativ unverändert. Dies gilt sowohl für die harten Kernkapitalquoten (CET 1) als auch für die Gesamtkapitalquoten. Die gewichtete durchschnittliche harte Kernkapitalquote in der EU belief sich Mitte 2016 auf 13,5 %, und weniger als 5 % der Banken wiesen eine Quote unter 11 % aus. EZB-Statistiken legen nahe, dass die Gesamtbilanzsumme monetärer Finanzinstitute (ohne das Europäische System der Zentralbanken (ESZB)) zwischen 2015 und 2016 kaum gestiegen ist. Zum Vergleich: In den Jahren 2001-2008 vor der Krise betrug das Gesamtwachstum der Vermögenswerte monetärer Finanzinstitute ca. 10 % pro Jahr. Die Kreditvergabe der Banken in der EU war ebenfalls verhalten: So blieb etwa das Wachstum der Kreditvergabe an die Privatwirtschaft im Euro-Währungsgebiet in den Jahren 2015 und 2016 hinter dem Wachstum des nominalen BIP zurück. Dem ESRB zufolge besteht beim Verhältnis Kredite/BIP eine negative Lücke, die möglicherweise im Jahr 2016 gerade ihren Tiefststand erreicht hat. Das Kreditwachstum wird durch den hohen Anteil notleidender Kredite gebremst. Sie verursachen den Banken Kosten durch die Kreditverwaltung und reduzieren damit die Anreize für eine Ausweitung der Kreditvergabe. Darüber hinaus sind sie ein Indikator für einen Schuldenüberhang bei den Unternehmen und privaten Haushalten. Die Investitionsfreude bei Unternehmen oder Haushalten mit uneinbringlichen Forderungen ist möglicherweise gedämpft, da sie wissen, dass die

Banken höhere Kreditkosten berechnen, um sich gegen einschlägige Risiken abzusichern.

Im Einklang mit den Ergebnissen des EBA-Stresstests von 2016 ist der gesamte EU-Bankensektor zufriedenstellend schockresistent. In einem ungünstigen Szenario mit einer starken Rezession und großen Preisschocks für ein breites Spektrum an Vermögenswerten würde die durchschnittliche harte Kernkapitalquote auf 9,4 % fallen. Dieser Wert liegt über dem Vergleichswert von 8,5 % nach dem Stresstest von 2014 und weist darauf hin, dass der EU-Bankensektor weiter beträchtliche Puffer aufgebaut hat, die bei nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus hat der Stresstest gezeigt, dass bei der Risikoposition der Banken gegenüber Schocks zwischen den Instituten wesentliche Unterschiede festzustellen sind. Folglich könnte mit nationalen Maßnahmen im Rahmen von CRR/CRD IV viel angemessener auf veränderte Risiken in diesem Bereich reagiert werden als mit breit angelegten Maßnahmen nach Artikel 459 CRR.

3.2. Vom ESRB ermittelte Risiken für die Finanzstabilität in der EU

Im letzten Jahr hat der ESRB vier übergeordnete Risiken für die europäische Wirtschaft ermittelt. Bei diesen Risiken handelt es sich um die von einer geringen Marktliquidität getriebene Neubewertung von Risikoprämien auf den globalen Finanzmärkten, die weitere Schwächung der Bilanzen von Banken und Versicherungen, die Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit in den Sektoren Staat, Unternehmen und Privathaushalte sowie Schocks und Ansteckungseffekte aus den Schattenbankensektoren. Die potenzielle Bedeutung dieser Risiken im Hinblick auf Maßnahmen nach Artikel 459 CRR wird im Folgenden ausführlicher untersucht.

a) Neubewertung von Risikoprämien

Die mögliche Neubewertung von Risikoprämien auf globalen Finanzmärkten, die von einer geringen Liquidität getrieben wird, gilt als wesentliches makrofinanzielles Risiko im europäischen Finanzsektor.

Dieses Risiko ist unter anderem auf – verglichen mit historischen Durchschnittswerten – hohe Preise in einer Reihe von Anlageklassen zurückzuführen. Triebfeder für die hohen Preise für Vermögenswerte sind in besonderem Maße niedrige Zinsen, die in zahlreichen Anlegerkategorien außerdem eine Renditesuche beflügeln. Zwar lassen sich in manchen Märkten für Unternehmensanleihen und Immobilienmärkten Anzeichen für eine hohe Risikobereitschaft feststellen, doch sind diesbezüglich Unterschiede zwischen den einzelnen Marktsegmenten und Mitgliedstaaten auszumachen. Dies trifft insbesondere auf Anzeichen einer Überhitzung zu, die auf den Immobilienmärkten mancher Mitgliedstaaten sichtbar sind, während sie in anderen praktisch fehlen.

Die Eigenkapitalausstattung der Finanzinstitute, die CRD IV/CRR unterliegen, sollte ausreichen, um einem Eintritt dieses Risikos standzuhalten. Im EBA-Stresstest war im ungünstigen Szenario ein Gesamttrückgang der harten Kernkapitalquote von 3,8 Prozentpunkten zu beobachten, wovon knapp ein Prozentpunkt auf das Marktrisiko entfiel. Das Marktrisiko ist somit kein vorrangiger Faktor für die im Stresstest festgestellte Kapitalerosion. Selbstverständlich kann das Marktrisiko allerdings in einer anderen als der im Stresstest angenommenen Form eintreten. Es ist jedoch beruhigend, dass der Finanzsektor in den letzten Jahren während der Phasen deutlicher Anpassungen

der Risikoprämien auf den globalen Märkten eine ausreichende Widerstandsfähigkeit gezeigt hat. Zu den Ereignissen, die solche Anpassungen ausgelöst haben, zählen die „Flash Rally“ bei US-Treasuries im Oktober 2014, der Abverkauf von Bundesanleihen - im Mai/Juni 2015, die Anpassung der Börsen- und Aktienkurse nach dem Referendum im Vereinigten Königreich im Juni 2016 und der plötzliche Anstieg der Renditen in Japan im August 2016. Die Ereignisse wirkten sich kurzfristig auf die Preise anderer Vermögenswerte aus, verursachten aber in keinem Finanzinstitut größere Störungen. Eine weitere wichtige Marktentwicklung steht im Zusammenhang mit den gelegentlich heftigen Reaktionen der Aktienkurse von EU-Banken.³ Auch wenn es bedauerlich ist, dass Risikopositionen gegenüber Marktrisiken schwierig zu überwachen sind, wurden in diesem Bereich mit der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs im Rahmen des Basel-Prozesses Vorschläge für politische Maßnahmen auf den Weg gebracht, die wirksamer sein dürften als transparenzfördernde Maßnahmen nach Artikel 459 CRR.

b) Weitere Schwächung der Bilanzen von Banken und Versicherungen

Eine fortgesetzte Schwächung der Bilanzen von Banken und Versicherungen ist ein weiteres vom ESRB ermitteltes übergeordnetes Risiko für die Finanzstabilität der EU. Der Abwärtstrend bei den Aktienkursen der EU-Banken während eines Großteils des Jahres 2016 untermauert die Bedeutung dieses Risikos, da es auf einen deutlichen Marktwertverlust der Banken hinweist. Die Abwärtsentwicklungen bei den Aktienkursen beschleunigten sich merklich, als die Märkte Nachrichten über wirtschaftliche Risiken einpreisten, was die enge Verbindung zwischen den ersten beiden vom ESRB ermittelten Systemrisiken unterstreicht. Eine genauere Untersuchung legt jedoch nahe, dass der deutliche Kursrückgang bei den Bankaktien nicht in erster Linie auf Skepsis hinsichtlich der Solvenz der Banken, sondern eher auf ihre Ertragsaussichten zurückzuführen war. Hätte an den Märkten Besorgnis angesichts der Solvenz der Banken geherrscht, so hätten auch die CDS-Preise und die Renditen der Schuldtitel von Banken einen starken Anstieg verzeichnen müssen, was sich, außer im Zusammenhang mit bestimmten institutsspezifischen Finanzinstrumenten, nicht feststellen ließ.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders bemerkenswert, wie sich i) die schwachen Konjunkturdaten im Februar 2016, ii) das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich im Juni 2016 und iii) die Ergebnisse des EBA-Stresstests im August 2016 auf die Ertragsaussichten niedergeschlagen haben. Während dieser drei Phasen schnitten Bankentitel deutlich schlechter als Nichtbankentitel ab; Marktanalysten führten diese Entwicklung in allen drei Zeiträumen auf Rentabilitätsfaktoren zurück. Im Februar 2016 stützten die schwachen Konjunkturdaten weiter die These, dass die Zinsen lange Zeit niedrig bleiben werden, was niedrige Gewinnspannen und geringe Erlöse aus Fristentransformationen festschreiben würde. Das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich wirft die Frage auf, ob London seine Rolle als Finanzzentrum der EU auch weiterhin effizient erfüllen wird. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte höhere Kosten bei der grenzüberschreitenden Refinanzierung am Interbankenmarkt nach sich ziehen. Der EBA-Stresstest hat gezeigt, wie sensibel Banken auf ein ungünstiges ökonomisches Szenario reagieren.

³ Da die Entwicklung von Aktienkursen eng mit dem Risiko einer weiteren Schwächung der Bilanzen von Banken und Versicherungen verbunden ist, wird dieser Punkt im nächsten Abschnitt analysiert.

Aber auch wenn die Bewertungsverluste während dieser Phasen möglicherweise durch eine höhere Eigenkapitalquote im EU-Bankensystem insgesamt und insbesondere bei den anfälligsten Banken abgedeckt worden wären, hätte eine Aufforderung der staatlichen Behörden, höhere Eigenkapitalquoten zu erfüllen, wahrscheinlich negative Auswirkungen gehabt. Dies liegt daran, dass durch die niedrige Rentabilität vieler Banken die Möglichkeiten für eine kurzfristige Eigenkapitalerhöhung bereits deutlich eingeschränkt sind. Erstens verringert sich durch die niedrige Rentabilität der Betrag, der für eine Eigenkapitalerhöhung aus einbehaltenen Gewinnen verfügbar ist. Zweitens besteht – wenn Banken die Eigenkapitalquoten durch eine stärkere Einschränkung ihrer Tätigkeiten oder ihrer Risikobereitschaft erhöhen – die Gefahr, dass die Rentabilität weiter zurückgeht und die Kreditvergabe an die Wirtschaft gebremst wird. Drittens spiegeln die niedrigen Kurse die hohen Eigenkapitalkosten wider, mit denen Banken bei der Ausgabe von Kapital durch Aktienemissionen konfrontiert sind. Gestützt auf eine EBA-Erhebung schätzt der IWF die durchschnittlichen Eigenkapitalkosten im EU-Bankensystem auf etwa 9 %. Die Eigenkapitalrentabilität beträgt laut EBA-Daten im Durchschnitt etwa 6 % und etwa 2 % für mittelgroße Banken. Da die Eigenkapitalkosten für viele Banken über der Eigenkapitalrentabilität liegen, würden Anforderungen, die Kapitalquoten zu erhöhen, die Rentabilität weiter schwächen. Dieses theoretische Argument wird durch die Einschätzung einiger Marktanalysten (von Investitionsbanken und Ratingagenturen) gestützt, die über den wahrscheinlichen Auslöser der Aktienkursverluste im Februar 2016 berichteten. Ihrer Auffassung nach waren Gerüchte, dass Aufsichtsbehörden bestimmten Banken zur Stärkung ihrer Eigenkapitalposition mögliche Einschränkungen bei Dividendenzahlungen an Anteilseigner auferlegen würden, ein entscheidender Auslöser. Die Anlegerbasis für Beteiligungskapitalinvestitionen hat somit empfindlich auf politisch bedingte Maßnahmen reagiert, die die Rentabilität ihrer Investition einschränken. Diese Erfahrung legt nahe, dass die in Artikel 459 CRR vorgeschlagenen politischen Maßnahmen in Phasen verhaltenen Wachstums wohl nicht wirksam sind und Erwartungen bezüglich der Ertragsaussichten der Banken dämpfen. Wie bereits erwähnt, sind Maßnahmen nach Artikel 459 CRR in Zeiten mit übermäßigem Vertrauen in die Rentabilität der Banken und in Aktienkursbewertungen vermutlich am wirksamsten.

Die niedrige Rentabilität der EU-Banken geht auf zyklische, tradierte und strukturelle Faktoren zurück. Verhaltene nominales Wirtschaftswachstum und niedrige Zentralbankzinssätze waren wichtige zyklische Faktoren. Das nominale Wirtschaftswachstum hat das Potenzial der Finanzsektoren gebremst, die Erbringung von Dienstleistungen für die Wirtschaft auszuweiten. Die Nachfrage nach Bankkrediten war ebenfalls gedämpft. Niedrige Zinsen und eine flache Zinsertragskurve weisen auf geringere Spannen für Finanzintermediäre hin, die am deutlichsten in niedrigeren Gewinnen aus Fristentransformationen zum Ausdruck kommen. Die Zinsuntergrenze von Null beeinträchtigt ebenfalls die Rentabilität der Banken, da Banken nicht in der Lage sind, Privatanlegern Negativzinsen zu berechnen, weil diese statt Einlagen auch Bargeld halten können. Tradierte Faktoren beziehen sich vor allem auf eine hohe Belastung durch notleidende Kredite in bestimmten Teilen des Bankensystems, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen ein langfristig geringes Wirtschaftswachstum zu einem hohen Anteil notleidender Kredite geführt hat. Banken haben verschiedene Optionen für den Umgang mit notleidenden Krediten, doch häufig sind nicht genügend Anreize vorhanden, um das Problem anzugehen. So würde beispielsweise die Realisierung von Verlusten aufgrund notleidender Kredite oder ihr Verkauf mit

Abschlägen, wenn nicht bereits Rückstellungen gebildet wurden, die Gewinne und Kapitalquoten reduzieren. Die Alternative dazu, nämlich notleidende Kredite nicht abzuschreiben (Evergreening), bietet zwar kurzfristig Erleichterung, beeinträchtigt aber die Qualität der Vermögenswerte, was zu höheren Kosten auf den Finanzierungsmärkten und einer geringeren Bereitschaft, die Kreditvergabe an die Wirtschaft auszuweiten, führen kann. Ein hoher Anteil notleidender Kredite verursacht außerdem durch die entsprechende Verwaltung dieser Kredite hohe Kosten.

Verfestigt sich im Bankensektor eine geringe Rentabilität, können mittelfristig Solvenzprobleme entstehen. Auch wenn die makroprudenzielle Politik durch eine Lockerung vorhandener Beschränkungen für Bankgeschäfte dazu beitragen kann, zyklische Faktoren anzugehen, die der geringen Rentabilität zugrunde liegen, ist Artikel 459 CRR in diesem Zusammenhang kein geeignetes Mittel. Der Artikel ermöglicht lediglich strengere Aufsichtsanforderungen für einen Zeitraum von einem Jahr, jedoch keine Lockerung. Darüber hinaus hat Artikel 459 CRR nur begrenzte Auswirkungen auf notleidende Kredite. Das tradierte Problem eines hohen Anteils notleidender Kredite könnte am besten durch wirksamere Insolvenzverfahren angegangen werden, die den Banken erlauben, notleidende Kredite schneller abzuwickeln. Wie von der Kommission vorgeschlagen, hat der Rat das Problem der notleidenden Kredite im Juli 2016 in länderspezifischen Empfehlungen an sechs Mitgliedstaaten aufgegriffen. Die Kommission stimmt sich eng mit den nationalen Behörden und europäischen Interessenträgern ab, um angemessene Maßnahmen sicherzustellen. Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 459 CRR könnten den Strukturwandel unterstützen, da Finanzinstitute, die Schwierigkeiten haben, diesen Anforderungen nachzukommen, aufgefordert würden, ihre Bilanzen zu schrumpfen, ihre Tätigkeiten einzuschränken oder sogar aus dem Markt auszuschneiden. Da Maßnahmen nach Artikel 459 CRR jedoch zeitlich (auf ein Jahr) begrenzt sind, sind sie nicht geeignet, um einen angestrebten Strukturwandel im EU-Bankensystem zu fördern.

c) Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit in den Sektoren Staat, Unternehmen und Privathaushalte

Die Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit in den Sektoren Staat, Unternehmen und Privathaushalte könnte auch dann nicht wirksam mit Maßnahmen nach Artikel 459 CRR angegangen werden, wenn die Maßnahmen umfassend und einheitlich auf alle Mitgliedstaaten angewandt würden.

Wie sich Maßnahmen zur Reduzierung der Verschuldung im Bankensektor auf die Schuldentragfähigkeit von Nichtfinanzakteuren auswirken, ist unklar. Es ist zwar möglich, dass sie zu einem Verschuldungsabbau in Nichtfinanzunternehmen führen und somit die Schuldentragfähigkeit verbessern, sie können aber auch den Zugang zu Krediten beeinträchtigen, sodass der bestehende Verschuldungsgrad nicht mehr tragfähig ist.

d) Schocks und Ansteckungseffekte aus den Schattenbankensektoren

Im Hinblick auf Risiken durch den Schattenbankensektor scheint der Ansatz zur Regelung von Großkrediten in der CRR gegenwärtig ausreichend zu sein und es bedarf keines Rückgriffs auf Artikel 459 CRR. Die EBA-Leitlinien zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen wurden im Dezember 2015

verabschiedet und finden seit 1. Januar 2017 Anwendung.⁴ Sie enthalten allgemeine Grundsätze, die von Instituten eingehalten werden sollten, um auf das aus Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen erwachsende Risiko zu reagieren, einen grundsätzlichen Ansatz für die Festsetzung von Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen und einen Fallback-Ansatz, falls Institute nicht in der Lage sind, diesen Ansatz anzuwenden. Die Arbeit der EBA wird in den Bericht der Kommission nach Artikel 395 Absatz 2 CRR über die Angemessenheit und Auswirkung solcher Obergrenzen einfließen, in dem auch internationale Entwicklungen hinsichtlich der Risiken durch Schattenbankenunternehmen berücksichtigt werden.

⁴ https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1482770/EBA-GL-2015-20+GLs+on+Shadow+Banking+Entities_DE.pdf/10a6ad11-46f5-4bcf-8dee-c23371f42114.